

Jetzt endlich Sachpolitik!

Wir haben es geschafft! Endlich sind die vielen Wahlplakate, die den ganzen Herbst die Strassenränder säumten, wieder weg und das Parlament für die nächste Legislaturperiode neu bestellt! Die Vereinigte Bundesversammlung schaffte es am 14. Dezember sogar, wieder sieben Bundesräte zu wählen. Wenn man sich heute vorstellen muss, dass dieses Theater in vier Jahren schon wieder vor der Türe steht, könnte man auf die Idee kommen, die Legislaturperiode zu verlängern, nur damit diese Geld- und Ressourcenverschwendung ein Ende nimmt. Es ist doch erstaunlich, was die verschiedenen Parteien unter Konkordanz verstehen, gleichzeitig aber ein Spiel treiben, das eher an «alle gegen alle» erinnert.

Als interessierter Staatsbürger (und Steuerzahler) fehlt einem nach solchen wochenlangen Vorstellungen schon ein wenig der Glaube daran, dass dieselben Parlamentarier/-innen anschliessend einfach zur Sachpolitik zurückkehren und Bereitschaft zu Kooperationen leben können! Nicht nur in den innenpolitischen Bereichen sind die Herausforderungen gewaltig, auch in den nicht autonomen Bereichen mit der EU und zu den USA warten gewaltige Herausforderungen, welche wir uns vor einigen Jahren noch nicht vorstellen konnten. Die bisher stets passive Politik der Schweiz mit dem sukzessiven Preisgeben von Standortvorteilen, dem «Legalisieren» von bereits bestehenden Tatsachen via Notrecht oder eines nachträglichen, als freiwillig deklarierten Genehmigungsbeschlusses durch das

Parlament kann nicht fortgeführt werden. Eine vorausschauende Auseinandersetzung und Strategiefindung in den Beziehungen mit dem Ausland obliegt gemäss Art. 184 der Bundesverfassung dem Gesamtbundesrat – er soll sie endlich wahrnehmen!

In unserer Firma haben wir Spezialisten für die einzelnen Sachgebiete. Nie käme es unseren Liegenschaftenspezialisten in den Sinn, bei der Steuerberatung für einen Kunden kompetent mitreden zu wollen. Oder unsere Erbschaftsspezialisten besprechen mit Kunden nicht plötzlich Sozialversicherungs- oder Buchhaltungsprobleme. Wie funktioniert dies jedoch im Parlament? Es ist doch erstaunlich, wie immer dieselben Politiker kompetent über den Verkehr, den Atomausstieg, die Ehepaar- und Familienbesteuerung und noch über die militärische Sicherheit palavern können!

Die innenpolitischen Herausforderungen in der Legislaturperiode 2011–2015 sind vielfältig: Sie reichen von Altersvorsorge (z.B. Frauenrentenalter 65), IV-Sanierung (z.B. neues Rentenmodell), Energie- und Umweltpolitik (z.B. neue Energiepolitik mit schrittweisem Atomausstieg), Verkehr (z.B. Fonds für die Bahninfrastruktur), Ehepaar- und Familienbesteuerung (z.B. Beseitigung Heiratsstrafe), Mehrwertsteuer (z.B. Einheitssatz), Bildung (z.B. internationale Anerkennung von Berufsbildungen), ziviler Sicherheit (z.B. Gewalt an Sportanlässen), militärischer Sicherheit (z.B. Grösse und Budget der Armee) bis zu

Rechtsschutz und Volksrechten (z.B. Vorprüfung und Ungültigkeitskriterien für Volksinitiativen). Hoffen wir also, dass sich die vielen Parlamentarier/-innen auf ihre Spezialgebiete konzentrieren und zurück zur Sachpolitik finden!

Wir dürfen unsererseits auf ein anspruchsvolles, aber auch erfolgreiches 2011 zurückschauen. Tagtäglich dürfen wir mit Ihnen Problem- und Fragestellungen analysieren und in vertraulichen Gesprächen die Vor- und Nachteile verschiedener Lösungen miteinander abwägen. Wir sind uns dabei stets bewusst, welches Vertrauen Sie unseren beiden Teams in Wetzikon und Winterthur entgegenbringen, und schätzen dies sehr. Durch die laufende Weiterbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden wir Ihnen auch im 2012 weiterhin kompetent und zuverlässig zur Seite stehen.

Wie bereits in den letzten Jahren verzichten wir auf Kundengeschenke und haben dieses Jahr die folgenden gemeinnützigen Organisationen finanziell unterstützt:

- Kinderspielplatz Robinson, Wetzikon
- Stiftung Brunegg, Hombrechtikon
- Stiftung Theodora, Clowns für Kinder im Spital

Für die bevorstehenden Weihnachtstage wünschen wir Ihnen und Ihren Angehörigen einige Momente der Ruhe und Besinnlichkeit.

Starten Sie gut ins 2012 und viel Erfolg!

Auch auf diesen Jahreswechsel hin treten wiederum eine Vielzahl von Gesetzes- oder Praxisänderungen in Kraft bzw. sind in den vergangenen Monaten bereits in Kraft getreten. Gerne weisen wir unsere Kunden auf vier ausgewählte Themen hin:

1. Neuer papierloser Register-Schuldbrief

Bisher mussten sämtliche Schuldbriefe als Wertpapier (Namen- oder Inhaber-Schuldbrief) ausgestellt werden. In der Schweiz sind ungefähr 2,5 Millionen Schuldbriefe zur Sicherstellung von Hypothekarforderungen von rund 700 Milliarden Franken im Umlauf. Dies verursacht entsprechend hohe Kosten für die Aufbewahrung und den Transfer von Schuldbriefen zwischen Banken, Notaren, Grundbuchämtern und Grundeigentümern. Ab dem 1. Januar 2012 steht neu der papierlose Register-Schuldbrief zur Verfügung. Dieser wird nicht mehr als Wertpapier verbrieft, sondern nur noch im Grundbuch eingetragen. Das Pfandrecht entsteht gleichzeitig mit dem Eintrag des Gläubigers im Grundbuch. Entsprechend erfolgt die Übertragung des Register-Schuldbriefes durch Löschung

des bisherigen und Eintragung des neuen Gläubigers. Die Einführung des Register-Schuldbriefes hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der bestehenden Papier-Schuldbriefe und es können auch weiterhin Papier-Schuldbriefe errichtet werden. Papier-Schuldbriefe können jederzeit in Register-Schuldbriefe umgewandelt werden und umgekehrt. Papier-Schuldbriefe, die vor dem 1. Januar 2012 errichtet wurden, können sogar ohne Mitwirkung einer Urkundsperson in Register-Schuldbriefe umgewandelt werden. Für die Grundeigentümer besteht jedoch keine Notwendigkeit, die Umwandlung bestehender Papier-Schuldbriefe sofort vorzunehmen. Aus Kostengründen empfehlen wir, diese Umwandlung vorzunehmen, wenn der Schuldbrief aufgrund einer anderen Änderung (z.B. Erhöhung der Pfandsumme oder Gläubigerwechsel) durch das Grundbuchamt sowieso bearbeitet werden muss.



2. Aufgeschobene Grundstückgewinnsteuer verbindlich festlegen

Verkauft ein Liegenschaftseigentümer seine Liegenschaft und reinvestiert den Erlös wiederum in ein dauernd selbstbewohntes Ersatzobjekt, kann die geschuldete Grundstückgewinnsteuer aus dem Verkauf des ersten Objekts aufgeschoben werden (Art. 12 StHG bzw. entsprechende kantonale Steuergesetze). Aufgrund der derzeit angewandten Methode wird dabei der Steueraufschub nur für den Teil des Gewinns gewährt, der «nach Wiederverwendung der Anlagekosten des veräusserten Objekts zusätzlich in den Erwerb des Ersatzobjekts investiert wird». Der nicht investierte Gewinn gelangt sofort zu Besteuerung. Wird eine Ersatzbeschaffung geltend gemacht, muss daher festgestellt werden, wie viel der erzielte Rohgewinn beträgt und auf welchen Betrag sich die Anlagekosten belaufen. Andererseits muss die Höhe der Reinvestition ermittelt werden, wird doch der Steueraufschub für den Rohgewinn im Umfang der Differenz zwischen Reinvestition und Anlagekosten des verkauften Objekts gewährt. Nur wenn alle Werte bekannt sind, lässt sich beurteilen, ob und in welchem Umfang Anspruch auf Steueraufschub besteht.

Der Steuerpflichtige muss innert einer Frist von 30 Tagen eine Steuererklärung mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen einreichen. Trotzdem haben bisher verschiedene Gemeindesteuerämter den aufgeschobenen Gewinn nicht in Franken beziffert, sondern einfach festgestellt, dass der Grundstückgewinnsteueraufschub gewährt wird. Obwohl der Liegenschaftseigentümer damit vielfach zufrieden ist (es ist ja keine Steuer zu bezahlen), ist dieser Zustand unbefriedigend. Spätestens beim Verkauf des zweiten Objekts wird die gesamte Steuerberechnung aus dem ersten Verkauf wieder aufgerollt, was bei einer längeren Zeitdauer oder allenfalls für die verkaufenden Erben die korrekte Festsetzung der

Grundstückgewinnsteuer sehr erschwert oder gar verunmöglicht (fehlende Unterlagen). Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 30. September 2010 festgehalten, dass diese zuständige Steuerbehörde den aufgeschobenen Gewinn frankenmässig festzulegen hat (BGE 2C_480/2010).

3. US-Erbschaftssteuer auf amerikanischen Vermögenswerten und Aktien

Das bestehende Doppelbesteuerungsabkommen über die Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuern zwischen der Schweiz und den USA (DBA) stammt aus dem Jahr 1951. Danach wird das Besteuerungsrecht auf US-Wertschriften eines in der Schweiz wohnhaften Erblassers den USA zugewiesen. Für die Jahre 2011 und 2012 beträgt der maximale Steuersatz auf dem steuerbaren Nachlass 35%, anwendbar ab 500 000 US\$. Basierend auf dem 2010 Tax Relief Act beläuft sich die Freigrenze auf dem gesamten steuerbaren Nachlass auf 5 Mio. US\$ für 2011 und 5,12 Mio. US\$ für 2012. Wir weisen darauf hin, dass der 2010 Tax Relief Act Ende 2012 ausläuft. Falls der US-Kongress nicht vor 2013 eine Gesetzesänderung vornimmt, beträgt der maximale Steuersatz ab 1.1.2013 wieder 55% und die maximale Freigrenze reduziert sich von 5,12 Mio. US\$ auf 1 Mio. US\$. Es muss heute davon ausgegangen werden, dass ein modifiziertes DBA nicht rechtzeitig, d.h. vor dem 1.1.2013, verhandelt, paraphiert und ratifiziert sein wird, da dies in der Regel rund zwei Jahre beansprucht. Aus steuerplanerischer Sicht empfehlen wir unseren Kunden mit grösseren Engagements in US-Aktien daher diese abzustossen. Sollten die Engagements aus anderen Gründen behalten oder gar ausgebaut werden, empfehlen wir, das konkrete Vorgehen mit amerikanischen und schweizerischen Erbschaftssteuerspezialisten abzuklären.

4. Verdoppelung des maximalen AHV-Beitrages für Nichterwerbstätige auf neu Fr. 23 750

Die AHV unterscheidet zwischen Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen. Als Nichterwerbstätige gelten Personen, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen, u.a. vorzeitig Pensionierte, Teilzeitbeschäftigte, Geschiedene, Verwitwete und auch Ehefrauen und Ehemänner von Pensionierten, die nicht im AHV-Rentenalter sind. Als Grundlage für die Berechnung der Beiträge an die AHV, IV und EO dient

das steuerbare Vermögen und das 20-fache jährliche Renteneinkommen. Bei Verheirateten bemessen sich die Beiträge für jeden Ehegatten, ungeachtet des Güterstandes, auf die Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens. Das Maximum betrug bisher das 20-Fache des AHV-Mindestbetrages von Fr. 475, d.h. Fr. 10 300. Neu wird auf den 1.1.2012 das Maximum auf das 50-Fache des AHV-Mindestbetrages festgelegt, womit sich die maximale Belastung von bisher Fr. 10 300 auf neu Fr. 23 750 je Ehepartner erhöhen kann. Gerne stehen wir allenfalls betroffenen Kunden für ergänzende Angaben zur Verfügung.

